

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Beratungsfolge

Beteiligungsausschuss  
Kreistag

### Datum

16.08.2023  
20.09.2023

nicht öffentlich  
öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Wahl von Ersatz- und Verhinderungsstellvertretern für die  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale  
Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)

Gesetzliche Grundlage: § 52 Abs. 3 SächsKomZG und § 5 Verbandssatzung in den jeweils  
gültigen Fassungen

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Erste Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag wählt für die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) auf Vorschlag des Landrates Herrn Mathias Hartung (Dezernent) als Ersatzvertreter.
2. Der Kreistag wählt Frau Angelika Hölzel (Erste Beigeordnete) als Verhinderungsstellvertreter für die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA).

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Grimmer, Heike  
Hartung, Mathias

Stellv. Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) informierte den Landkreis zur geltenden Rechtslage des § 52 SächsKomZG (Zusammensetzung der Versammlung). Dabei teilte das SMI mit, dass an der im Schreiben vom 15. August 2018 vertretenen Auffassung, wonach im einzelnen Verhinderungsfall § 59 Abs. 1 SächsGemO (Verhinderungsververtretung mittels Beauftragung) anwendbar ist, nicht mehr festgehalten wird.

Daher ist es nicht mehr möglich, im einzelnen Verhinderungsfall den § 59 Abs. 1 SächsGemO anzuwenden.

Grundsätzlich wird der Landkreis in der Versammlung durch den Landrat vertreten. Im Verhinderungsfall gelten die gesetzlichen Vertretungsregeln (§ 50 Abs. 2 SächsLKrO).

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG besteht auch die Möglichkeit, dass sich der Landrat von einem leitenden Bediensteten dauerhaft in der Versammlung vertreten lassen kann. Der leitende Bedienstete ist auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag zu wählen.

Hierbei gilt zu beachten, dass die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG gewählten Ersatzvertreter sich im Falle ihrer Verhinderung nur durch vom Kreistag gewählte Verhinderungsvertreter des Ersatzvertreters vertreten lassen können. Es wird daher empfohlen, für den Ersatzvertreter im Falle dessen Verhinderung ein oder zwei Verhinderungsstellvertreter zu wählen.